

Stadtverwaltung Klingenthal
Kirchstraße 14
08248 Klingenthal

Stadtverwaltung Klingenthal, Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal
Ordnungsamt

Piratenpartei Deutschland - LV Sachsen
Kamenzer Straße 13-15
01099 Dresden

PLZ, Ort, Datum 14.08.2013

08248 Klingenthal,

Telefon: 037467 61116 Fax: 037467 61200

Sachbearbeiterin: Frau Lugert

Aktenzeichen:(Bitte angeben)

1.110.1100 2013

Bankverbindungen:

Sparkasse Vogtland

Kto.-Nr. 3610003897

BLZ: 87058000

Deutsche Bank Klingenthal

Kto.-Nr.: 250 626 900

BLZ: 87070000

Erlaubnis-und Gebührenbescheid

Rechtsgrundlage

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Klingenthal vom 21.03.2006.

Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen wird nach Maßgabe der Auflagen und Hinweise erteilt für

Art der Sondernutzung: Plakatierung

Anzahl: bis 20 Plakate

Zeitraum: 6 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Wahltag

Antrag vom: 14.08.2013

Hinweise

Der Erlaubnisnehmer wird auf die Vorschriften der Sondernutzungssatzung hingewiesen:

(Auszug aus §§ 7,8 der Satzung)

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.

Auflagen:

Für diese Sondernutzungserlaubnis werden Auflagen erteilt, die sich in der Anlage befinden und Bestandteil des Bescheides sind.

Gebühren

Betreff	Anzahl/Plakate	EP	GP
---------	----------------	----	----

Plakatierung

Bundestagswahl am 22.09.2013

20

keine Gebühren

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Klingenthal, Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal einzulegen. Ein evtl. eingelegter Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Lugert

Katrin Lugert
Sachbearbeiterin Ordnungsamt

Auflagen zum Erlaubnis-und Gebührenbescheid

Die Plakate dürfen nur an Lichtmasten öffentlicher Straßen und Wege angebracht werden. Ausgenommen sind Lichtmasten mit amtlichen Wegweisern und Markierungen für Wanderrouten.

Das Plakatieren an Freileitungsmasten kann seitens der Stadt Klingenthal nicht genehmigt werden, da diese Eigentum des jeweiligen Versorgers sind.

Vor und nach einem belegten Lichtmast durch eine Partei sind drei Masten freizuhalten, d.h. eine Partei darf höchstens jeden vierten Mast mit einem ihres maximal doppelseitigen Wahlplakates belegen.“

Je Lichtmast ist maximal ein doppelseitiges Plakat je Partei zulässig.

Auf Grund der erhöhten Plakatanzahl dürfen insgesamt je Lichtmast maximal 3 doppelseitige Plakate hängen.

Doppelseitige Plakate zählen als 2 Plakate. Doppelseitige Plakate die mittels Mastanhänger befestigt werden, zählen ebenfalls als 2 Plakate.

In der Stadt Klingenthal (mit Ortsteilen) sind ausschließlich Hängeplakate zulässig.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Eine Sichtwerbung an Kreuzungs-/Einmündungsbereichen bzw. vor Bahnübergängen (30m ab Schnittpunkt der Kreuzung/Einmündung bzw. 30m ab Andreaskreuz) wird untersagt, da eine Verkehrsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Um die Neutralität der Stadtverwaltung hervorzuheben, darf in unmittelbarer Nähe der Stadtverwaltung sowie der Wahllokale keine Sichtwerbung angebracht werden. Damit fallen die Lichtmasten in deren unmittelbarer Nähe als Standort für Wahlwerbung auf Grund des Erfordernisses der Neutralität heraus (sog. Bannmeile). Dies betrifft folgende Bereiche:

Stadtverwaltung, Kirchstr. 6 und Kirchstr. 14

Kirchstraße: Höhe Haus-Nr. 10 bzw. 3 bis Höhe Haus-Nr. 16 bzw. 13;
Obere Markstraße: ab Höhe Haus-Nr. 9 bis Einmündung Gliersteig

Wahllokale:

Wahlbezirk 001, Musik- und Wintersportmuseum, Schlossstraße 3

Poststraße: Höhe Haus-Nr. 4 bzw. 1 bis Höhe Haus-Nr. 8 bzw. 3,
Schloßstraße: Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 5
ab Einmündung Auerbacher Str. bis Höhe Haus-Nr.
Auerbacher Str.: Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 10
ab Einmündung Schloßstraße bis Höhe Haus-Nr. 11

Talstr. Höhe Haus Nr. 1

Wahlbezirk 002, Kindereinrichtung Kid's & Co., Kopernikusring 5

Kopernikusring: Höhe Haus-Nr. 5 bis Abzweig Kurt-Brunner-Straße
Kurt-Brunner-Straße: Ab Abzweig Kopernikusring bis Höhe Haus-Nr. 5

Wahlbezirk 003, Gebäude Wohnungsgesellschaft, Kopernikusring 8

Kopernikusring: Höhe Haus-Nr. 7 bis Höhe Haus-Nr. 8

Wahlbezirk 004 Rathaus Klingenthal „Vogtlandkeller“, Kirchstraße 14

Kirchstraße: Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 16, ab Einmündung
Schloßstraße bis Höhe Nr4. bzw. 13;

Obere Markstraße: ab Höhe Haus-Nr. 9 bis Einmündung Gliersteig

Wahlbezirk 005, Kinderhaus Sonnenschein, Steinfelssstraße 4

Steinfelssstraße: Höhe Haus-Nr. 2 bzw. 5 bis Höhe Haus-Nr. 12 bzw. 7

Schulstraße: Ab Abzweig Kirchstr. bis Höhe Haus-Nr. 8

Kirchstraße: Höhe Haus-Nr. 130 bis Höhe Haus-Nr. 134; ab Haus-Nr. 2 bis Einmündung Kirchstraße

Wahlbezirk 006, FFW Gerätehaus, Gutenbergstraße 2

Gutenbergstraße: Ab Abzweig Zollstraße bis Höhe Haus-Nr. 3, Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 4

Zollstraße: Höhe Haus-Nr. 12 bis Höhe Haus-Nr. 26, ab Haus-Nr. 6 bis Einmündung Robert-Koch-Str.

Betriebsstraße: gesamter Bereich

Wahlbezirk 007, Hotel Waldgut, Goethestraße 1

Goethestraße: Ab Abzweig Grenzstraße bis Höhe Haus-Nr. 1, Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 8

Grenzstraße: Grenzstraße 6 bis Einmündung Goethestraße

Wahlbezirk 008, Rathaus Zwota, Markneukirchner Straße 32

Markneukirchner Straße: Höhe Haus-Nr. 31 bis Höhe Haus-Nr. 34

Wahlbezirk 009, Feuerwehrdepot Oberzwota, Dorfstraße 9F

Dorfstraße: Höhe Haus-Nr. 7 bis Höhe Haus-Nr. 14

Verbindungs weg zwischen Dorfstraße und Kottenheider Straße

Bei eventueller Verlegung eines Wahllokals wird eine Bannmeile mit einem Abstand zwischen 50 und 100m zum Wahllokal eingerichtet.

Bei Verstoß der Auflagen kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.